



**Master-Studiengang  
Informationsmanagement  
und Informationstechnologie**

**Prüfungsordnung**



**Prüfungsordnung (Master of Science) für den  
Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie  
an der Universität Hildesheim, Fachbereich III  
Informations- und Kommunikationswissenschaften**

**Erster Teil – Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienvoraussetzungen, Zulassung zum Studium
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Gemeinsame Prüfungs- und Studienfragen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**Zweiter Teil – Prüfung zum Master of Science**

- § 7 Studien- und Prüfungsplanung, Mentoren
- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Zulassung
- § 10 Abschluss des Studiums

**Dritter Teil – Schlussvorschriften**

- § 11 Schlussvorschriften

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III, Informations- und Kommunikationswissenschaften die folgende Prüfungsordnung zum Master of Science erlassen:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Die Prüfung zum Master of Science bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Informationsmanagements und der Informationstechnologie. In der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über den Bachelor Grad hinausgehende gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Studienggebietes erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und zu entwickeln. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, Wissen und Fähigkeiten auch in neuen oder interdisziplinären Umgebungen anzuwenden. Die Studierenden sollen die Fähigkeit nachweisen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Wissenschaft in ihr Fachgebiet einzuordnen und auch bei beschränkten Informationen in der Lage sein Urteile unter sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten zu formulieren.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen, Zulassung zum Studium**

- (1) Für das Masterstudium Informationsmanagement und Informationstechnologie kann zugelassen werden, wer ein mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis bestandenen universitären Bachelor of Science oder äquivalenten Bachelor Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren nachweisen kann. Näheres regelt die Zulassungsordnung. Die in Satz 1 genannten Abschlüsse können auch an einer äquivalenten wissenschaftlichen Hochschule im Ausland erworben sein.
- (2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Hochschulabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Dabei sind die sich aus Abs. 1 ergebenden, inhaltlichen Mindestkenntnisse für den Zugang zum Masterstudium gegebenenfalls durch zusätzliche Auflagen zu gewährleisten.
- (3) Sind zum angestrebten Immatrikulationszeitpunkt die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllt und ist aufgrund der Vorkenntnisse der antragstellenden Person zu erwarten, dass diese spätestens sechs (6) Monate nach der Immatrikulation erfüllt sein werden, so kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Zugang unter Auflagen erfolgen kann, die die Nachholung der nach Absatz 1 bzw. 2 notwendigen Zugangsvoraussetzungen sicherstellen.

- (4) Unter Beachtung von § 18 NHG kann der Fachbereich durch eine Zulassungsordnung Kriterien für die Auswahl von antragstellenden Personen nach den Absätzen 1 bis 3 erlassen sowie die die Zulassung betreffenden Aufgaben des Prüfungsausschusses einer Zulassungskommission übertragen.
- (5) Nicht zuzulassen ist, wer eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines Studiengangs des Informationsmanagements, der Informationstechnologie, der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines verwandten Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge anzusehen sind.

### **§ 3**

#### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung zum Master of Science verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

### **§ 4**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Science vier (4) Semester (Regelstudienzeit). Die Studienordnung und das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die studienbegleitenden Prüfungen innerhalb von drei (3) Semester und die Abschlussarbeit im vierten Semester, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf dieser Fristen, abgeschlossen werden können.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Modul Informationstechnologie, dem Modul Betriebswirtschaft und Informationsmanagement sowie einem Wahlfachmodul. Der Studenumfang von fünfundfünfzig (55) Semesterwochenstunden (SWS) sollte nicht überschritten werden.

### **§ 5**

#### **Gemeinsame Prüfungs- und Studienfragen**

- (1) Das Masterstudium des Informationsmanagements und der Informationstechnologie stellt sowohl organisatorisch als auch inhaltlich eine verstärkt wissenschaftlich orientierte Fortsetzung des gleichnamigen Bachelorstudiengangs der Universität Hildesheim dar. Entsprechend übernimmt diese Prüfungsordnung aus der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informationsmanagement und Informationstechnologie (kurz BPO) die in den folgenden Absätzen ausgeführten allgemeinen Regelungen zu Prüfungs- und Studienfragen.
- (2) Die Urkunde Master of Science bzw. das Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science sind entsprechend der Anlage 1 und 2 der BPO auszuführen. Dabei ist der Grad Bachelor of Science durch den Grad Master of Science auszutauschen.
- (3) Für studienbegleitenden Prüfungen oder Teilprüfungen werden die Regelungen bzgl. des Freiversuches gemäß § 3 BPO bis zum dritten (3) Fachsemester des Masterstudienstudiums angewendet.
- (4) Der Fachbereich bildet analog § 4 BPO einen Prüfungsausschuss oder beauftragt den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses gelten gem. § 4 BPO. Prüfende und Beisitzende werden analog § 5 BPO getrennt vom Bachelorstudiengang bestellt.
- (5) Die Regelungen bzgl. der Öffentlichkeit von Prüfungen, Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungsterminen, die Schutzvorfristen bzgl. Mutterschutz und Erziehungsurlaub sowie Verstößen gegen diese Prüfungsordnung sind gemäß der §§ 7 und 8 BPO anzuwenden. Bei Entscheidung über Verstöße gegen diese Prüfungsordnung ist ein Wiederholungsfall auch dann festzustellen, wenn der erste Verstoß des Prüflings im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgte.
- (6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt, sofern anwendbar, gemäß § 9 BPO. Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Science berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel
  1. der Noten studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 90 Kreditpunkten und
  2. der Note der Einheit aus Abschlussarbeit und Abschlussprüfung.
- (7) § 10 BPO (Zeugnis, Diploma Supplement, Bescheinigungen), § 11 BPO (Zusatzprüfungen), § 12 BPO (Ungültigkeit der Prüfung), § 13 BPO (Einsicht in die Prüfungsakten), § 14 BPO (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses) und § 15 BPO (Einzelfallentscheidungen, Widerspruchverfahren) sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Regelungen zur Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen sind entsprechend der §§ 16 und 17 BPO auf für das Masterstudium anzuwenden. Sofern im Rahmen des Masterstudiums eine Projektarbeit angefertigt wird, kann diese nach Vorgabe des betreuenden Prüfers entsprechend ihrem Umfang mit bis zu 14 Kreditpunkten eingebracht werden.

- (9) Die Einheit aus Abschlussarbeit mit mündlicher Abschlussprüfung wird entsprechend § 20 BPO durchgeführt. Die Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit mit der mündlichen Abschlussprüfung ist entsprechend § 21 BPO anzuwenden. Abweichend von den genannten Regelungen der BPO
- kann die Abschlussarbeit nach gesonderter Meldung erst ausgegeben, wenn der Prüfling mindestens fünfundsiebzig (75) Kreditpunkt erbracht hat;
  - beträgt die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit sechs (6) bzw. auf Antrag des Prüfenden acht (8) Monate;
  - stellt sich der Prüfling in der mündlichen Prüfung nach seinem Referat einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über die Abschlussarbeit und angrenzende Themen;
  - erwirbt der Prüfling für die bestandene Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung entsprechend des höheren Arbeitsaufwandes der Masterarbeit dreißig (30) Kreditpunkte.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informationsmanagement und Informationstechnologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Kreditpunkte vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Science anzurechnen sind keine Kreditpunkte vorliegen, werden die Leistungen entsprechend § 18 BPO mit Kreditpunkten versehen.
- (5) Die Anrechnung ist abzulehnen, wenn die zu Anrechnung erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen notwendiger Bestandteil desjenigen Studiengangs waren oder sein werden, auf deren Grundlage die antragstellende Person die Zulassung zum Masterstudium gemäß § erhalten hat. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist auf fünfundvierzig (45) Kreditpunkte beschränkt. Die Anrechnung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Studienzeit, Studien- oder Prüfungsleistung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Fachsemesters, gestellt werden. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

**Zweiter Teil**  
**Prüfung zum Master of Science**

**§ 7**

**Studien- und Prüfungsplanung, Mentoren**

- (1) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling zu Studienbeginn einen Mentorin oder einen Mentor zur Beratung in Studienfragen, insbesondere des Studienplans, zu. Bei dieser Zuteilung soll der vom Prüfling gewünschte Schwerpunkt des Masterstudiums beachtet werden. Der Prüfling kann die Zuordnung zu einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor beantragen.
- (2) Der Prüfling wählt zu Beginn seines Studiums unter Beratung seiner Mentorin bzw. seines Mentors ein vom Prüfungsausschuss zugelassenes Fach oder eine zugelassene Fächerkombination für das Wahlfachmodul aus. Als Wahlfach sind die Fächer Kognitionswissenschaften, Angewandte Mathematik sowie vertiefende und ergänzende Anteile der Fächer Informationstechnologie, Informationswissenschaft und Betriebswirtschaft sowie weitere vom Prüfungsausschuss veröffentlichte Fächer wählbar. Der Prüfling hat das Recht, sein Wahlfach zu wechseln.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs Informationsmanagement und Informationstechnologie ist es, seinen Studierenden eine möglichst hohe Flexibilität anzubieten. Dabei bietet die Mentorin bzw. der Mentor dem Prüfling die notwendige Orientierung und sorgt im Sinne der Ziele des Studiums nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für eine ausgewogene und sinnvoll vertiefende Auswahl der Lehrveranstaltungen als Studienplan für den jeweiligen Studierenden. Der Prüfungsausschuss gibt ein Verfahren vor, wie die Mentorin bzw. der Mentor im Einvernehmen mit vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern einen vom Prüfling vorgelegten individuellen Studien- und Prüfungsplan genehmigt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für alle oder bestimmte Gruppen von Studierenden Musterstudienpläne erlassen und diese fortschreiben. Die am Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie beteiligten Fächer können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für ihr jeweiliges Modul für alle oder bestimmte Gruppen von Studierenden Richtlinien für die Genehmigung von individuellen Studien- und Prüfungsplänen erlassen. Mentorinnen, Mentoren, Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind bei ihren Entscheidungen an die Vorgaben der Musterstudienpläne und die Richtlinien der Fächer gebunden.
- (5) Genehmigte individuelle Studien- und Prüfungspläne werden bei den Akten des Prüfungsausschusses hinterlegt und beim Abschluss des Studiums auf ihre Einhaltung überprüft. Ergeben sich im Laufe des Studiums veränderte Interessenlagen, Vertiefungswünsche oder sind geplante Lehrveranstaltungen nicht zu einer für das individuelle Studium richtigen Zeit verfügbar, kann sich der Prüfling entsprechend der Absätze 3 und 4 einen neuen individuellen Studienplan genehmigen lassen. Genehmigte Studien- und Prüfungspläne bilden immer das Ergebnis eines individuellen Beratungsvorgangs, individuell verschiedener Vorkenntnisse und individuelle verschiedener Studienziele ab. Sie stellen daher niemals einen Präzedenzfall dar.
- (6) Verweigert eine Mentorin, ein Mentor, ein Fachvertreterin oder ein Fachvertreter die Genehmigung eines individuellen Studienplans kann der Prüfling den Prüfungsausschuss um Vermittlung und/oder Entscheidung anrufen.

**§ 8**

**Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zum Master of Science besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen und Übungen,
  2. den Prüfungsleistungen zu Seminaren, Praktika und Projektarbeiten
  3. der Abschlussarbeit mit Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind aus Lehrveranstaltungen des Moduls Informationstechnologie, des Moduls Betriebswirtschaftslehre und Informationsmanagement sowie des Wahlfachmoduls zu erbringen. Die Inhalte der Module ergeben sich aus den nach § genehmigten Studienplan.
- (3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ müssen unter Einhaltung des nach § genehmigten Studienplans mindestens einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte nachgewiesen werden. Dabei sind aus jedem der drei Module aus Abs. 2 mindestens zwanzig (20) und maximal fünfzig (50) Kreditpunkte sowie die dreißig (30) Kreditpunkte aus der Abschlussprüfung zu erbringen.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9**

### **Zulassung**

- (1) Zur Prüfung zum Master of Science kann nur zugelassen werden, wer gemäß § an der Universität Hildesheim im Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie immatrikuliert ist. Die Zulassung zur Prüfung zum Master of Science ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere dann, wenn der Prüfling einen Studiengang gemäß § Abs. 5 endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung zum Master of Science ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
  1. die Nachweise bzw. Erklärungen gemäß Absatz 1 und
  2. eine Darstellung des Bildungsgangs.
- (3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Master of Science soll im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen.
- (5) Zur Abschlussarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling Nachweise über mindestens fünfundsiebzig (75) Kreditpunkte erbracht hat. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind. Ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfung vom Prüfungsausschuss noch nicht entschieden, so ist der Prüfling bis zur Entscheidung berechtigt an studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Abschluss des Studiums**

- (1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, sobald der Prüfling einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte entsprechend § Abs. 3 erreicht hat.
- (2) Die Prüfung zum Master of Science ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Prüfling mehr als fünfunddreißig (35) Maluspunkte erreicht hat oder die Wiederholung der Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (3) Hat der Prüfling die Prüfung zum Master of Science nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

## **Dritter Teil**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.